

lich“ – so beginnt der Bandwurmsatz – „der König dem Papst nicht jene Ehre (*honor*) erwies, die von den vorhergehenden römischen Königen aus Ehrfurcht vor dem Apostelfürsten den Päpsten üblicherweise erwiesen wurde“. Auf den Mangel an Ehrerbietung beziehen sich die vorausgehenden Worte *in stratoris officio exhibendo et tenendo streugua*, „in der Ausübung des Stratordienstes“ – womit offenbar nur das Zügelhalten gemeint ist – „und im Halten des Steigbügels“²¹. Diese Gerundiv-Konstruktion ist die entscheidende Passage, und man hat sie bisher immer in einer logisch umständlichen und zugleich syntaktisch fragwürdigen Weise verstanden, nämlich als eine genauere Ausführung zum Begriff *honor*, in etwa als die Ehrerweisung, die in der Ausübung des Marschalldienstes bestanden habe. Viel näher liegt es jedoch, die Gerundivkonstruktion nicht auf den *honor*, sondern auf das *exhibere* zu beziehen und die Stelle schlichtweg so zu verstehen, der König habe dem Papst bei der Ausübung des Dienstes nicht die gewohnte Ehre erwiesen. Mit anderen Worten: Friedrich leistete durchaus den Marschalldienst, aber in einer Weise, die der Papst bzw. seine Begleitung als unehrenhaft und brüskierend empfand, weshalb Hadrian den König – so geht der Text dann weiter – nicht zum Friedenskuß annahm.

Als zweite Quelle von päpstlicher Seite liegt die *Vita Hadrians* im *Liber Pontificalis* vor, verfaßt von Boso, dem Kämmerer ebendieses Papstes. Seinem Bericht pflegte man bisher die Priorität zuzusprechen, doch ist nunmehr klar, daß Boso sich vielmehr auf den Registereintrag stützt, diesen aber durch weitere Detailinformationen ergänzen kann, war er doch entweder selber beim Treffen dabei oder wurde zumindest von den Teilnehmern der päpstlichen Seite über den Ablauf genau unterrichtet. Zudem erfolgte die Niederschrift nicht, wie lange Zeit angenommen, parallel zu den Ereignissen noch zu Lebzeiten Hadrians, sondern vielmehr erst im Jahr 1165; neben dem zehnjährigen Abstand zum Geschehen von 1155, der auch einzelne Fehler in der Berichterstattung erklärt, ist deshalb die Situation, in der

21) Ebd. I S. 414: *Et cum Ar. tunc Coloniensis archiepiscopus et multi de principibus illius exercitus ei obviam exivissent, ad tentorium regis eum cum jocunditate nimia et competenti honorificentia conduxerunt. Ubi quia rex in stratoris officio exhibendo et tenendo streugua [so Albinus richtig statt treuga] illum honorem domno pape nequaquam exhibuit qui ab antecessoribus ejus Romanorum regibus ob apostolorum principis reverentiam Romanis consueverat pontificibus exhiberi, ceperunt qui cum domno papa venerant contristari et de subtracta ei consueta reverentia murmurare.*